

Der Wirtschaftsausschuß der Kaufmannschaft.

Die sofort in Kraft tretende Verordnung des Handelsministers über die Errichtung von Organisationen der Kaufmannschaft für die Krieg- und Uebergangswirtschaft, deren Inhalt wir bereits mitgeteilt haben, enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

Zur Vertretung der Interessen des Handels während der Kriegs- und Uebergangswirtschaft werden ein Wirtschaftsausschuß der Kaufmannschaft sowie nach Erfordernis sachliche oder territoriale Verbände und Ausschüsse für einzelne Handelszweige oder für die Kaufmannschaft einzelner Gebiete errichtet.

Dem Wirtschaftsausschusse der Kaufmannschaft obliegt die Erstattung von Gutachten und Stellung von Anträgen bei der Regelung von Fragen der wirtschaftlichen Verwaltung, welche die Kaufmannschaft im allgemeinen betreffen sowie die Durchführung von auf diese Angelegenheit sich erstreckenden Verfügungen, insoweit diese dem Wirtschaftsausschusse vom Handelsminister übertragen wird. Dem Wirtschaftsausschusse der Kaufmannschaft obliegt ferner die Zusammenfassung und Organisation der Kaufmannschaft einzelner Handelszweige oder Gebiete in sachlichen oder territorialen Verbänden sowie die Vorbereitung der Schaffung besonderer sachlicher oder territorialer Ausschüsse für einzelne Handelszweige oder Gebiete.

Der Wirtschaftsausschuß der Kaufmannschaft besteht aus höchstens 75 Mitgliedern; sie werden vom Handelsminister gegen jederzeitigen Widerruf ernannt und üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Der Wirtschaftsausschuß der Kaufmannschaft ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und wird nach außen durch seinen Vorstand vertreten.